RUNDSCHREIBEN

RS 2017/430 vom 01.08.2017

Spitzenverband

Fortbestehen der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer bei Überführung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Wir stellen die mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Auswirkungen auf versicherungspflichtige Arbeitnehmer bei Überführung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art dar.

Ihre Ansprechpartner:
Peter Kulaß

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1131
peter.kulass@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG) haben Arbeitnehmer, die im Soldatenstatus an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen, im Falle eines Einsatzunfalls mit nicht nur geringen gesundheitlichen Schädigungen – wie Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit – Anspruch auf medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder auf Leistungen zur beruflichen Qualifizierung. Für sie gilt zunächst eine Schutzzeit zur (Wieder-)Herstellung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit. Die Schutzzeit ist auf längstens 8 Jahre begrenzt. Endet das Dienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, werden die einsatzgeschädigten Soldaten in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art (WDVbA) überführt, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. Das WDVbA begründet die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EinsatzWVG). Diese Fiktion führt dazu, dass die einsatzgeschädigten Personen für den Zeitraum des WDVbA Anspruch auf Besoldung und unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben.

Aus verfahrenspraktischen Gründen wird den einsatzgeschädigten Soldaten in den relativ wenigen (laufenden) Fällen derzeit keine Besoldung gewährt. Stattdessen wird das bisherige Arbeitsentgelt weitergezahlt. Diese Praxis wird aktuell umgestellt, sodass die Betroffenen fortan ihre dem Gesetz nach zustehenden Bezüge erhalten.

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter dialog.gkv-spitzenverband.de

Für die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung gelten bei Überführung in ein WDVbA unterschiedliche Regelungen, und zwar in Abhängigkeit von der versicherungsrechtlichen Statuszugehörigkeit während der Zeit der besonderen Auslandsverwendung. Hieran wiederum sind unterschiedliche beitragsrechtliche Folgen geknüpft. Wir gehen nachfolgend hierauf näher ein.

Im Regelfall betroffen (Fallgruppe 1) sind Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, die unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz im Soldatenstatus an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen, infolge eines Einsatzunfalls in eine sich anschließende Schutzzeit zur (Wieder-)Herstellung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit eintreten und im Anschluss an das Ende des Dienstverhältnisses während der Schutzzeit in ein WDVbA überführt werden. In diesen Fällen ist für die Zeit des WDVbA von einem Fortbestehen der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer in der Krankenversicherung nach § 193 Abs. 1 Satz 2 SGB V auszugehen. Die Mitgliedschaft schließt sich mithin an die vorangehende, für die Zeit der Weitergewährung des Arbeitsentgelts während der besonderen Auslandsverwendung nach § 193 Abs. 1 Satz 1 SGB V bereits fortbestehende Mitgliedschaft an.

Die Regelung über die personenbezogene Versicherungsfreiheit von Soldaten auf Zeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V, die über § 6 Abs. 3 Satz 1 SGB V auch die Versicherungsfreiheit bei Erfüllung weiterer Versicherungspflicht-Tatbestände zur Folge hätte, findet keine Anwendung, da nach ausdrücklicher Bestimmung in § 6 Abs. 2 Satz 2 EinsatzWVG trotz der Rechtsstellung als Soldat auf Zeit der sozialversicherungsrechtliche Status nicht berührt wird; die Regelung lässt also das zum Zeitpunkt der Einsatzschädigung bestehende Versicherungs- bzw. Mitgliedschaftsverhältnis fortbestehen. Das Fortbestehen der Mitgliedschaft lässt im Übrigen die Familienversicherung der Angehörigen unberührt, solange die Voraussetzungen des § 10 SGB V (weiterhin) erfüllt sind. Für die Mitgliedschaft und Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung gilt Entsprechendes, ungeachtet dessen, dass das Recht der Pflegeversicherung eine dem § 193 SGB V vergleichbare Regelung oder eine Analogieverweisung hierauf nicht vorsieht.

In der Zeit, in der die Mitgliedschaft nach 193 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Zeit des WDVbA fortbesteht, orientiert sich die Beitragsberechnung grundsätzlich an der Höhe der zuletzt vor der Einberufung entrichteten Beiträge. Allerdings ist nach einer bereits seit 1996 geltenden Empfehlung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf das während des Wehrdienstverhältnisses gezahlte bzw. geschuldete Arbeitsentgelt und - entgegen des Gesetzeswortlauts - nicht auf das („... vor der Einberufung ...") zuletzt erzielte Arbeitsentgelt abzustellen. Gleiches gilt auch in den hier angesprochenen Sachverhaltskonstellationen, sodass der Beitragsberechnung zur Kranken- und Pflegeversicherung die Dienstbezüge in dem Umfang zugrunde gelegt werden, wie sie bei Arbeitnehmern als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen wären. Der Bund als Dienstherr tritt insofern in die Arbeitgeberfunktion. Er hat die Beiträge zu berechnen und an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle abzuführen. Der zu berechnende Beitrag ist nach § 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V auf ein Drittel zu ermäßigen. Die ermäßigten Beiträge sind vom Mitglied und vom Bund als Arbeitgeber grundsätzlich hälftig zu tragen; den nach dem Zusatzbeitragssatz der Krankenkasse zu bemessenden Beitragsanteil trägt allein das Mitglied.

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes, denen das Arbeitsentgelt für die Zeit der besonderen Auslandsverwendung im Soldatenstatus nicht nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz weitergewährt wird (Fallgruppe 2), besteht die Mitgliedschaft zunächst nach § 193 Abs. 2 Satz 1 SGB V fort. Bei Überführung in ein WDVbA bleibt die Mitgliedschaft nach § 193 Abs. 2 Satz 3 SGB V weiterhin erhalten. Im Unterschied zu den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst werden die Beiträge nach § 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V auf ein Zehntel ermäßigt und nach der KV-/PV-Pauschalbeitragsverordnung pauschal berechnet und allein vom Bund getragen. Eine Beteiligung des Mitglieds an der Beitragsaufbringung findet nicht statt. Das gilt auch während des WDVbA und führt im Ergebnis dazu, dass sich die Beitragsbelastung der beiden Arbeitnehmergruppen in dieser Zeit trotz wirtschaftlich gleichen Verhältnissen unterscheidet. Diese beitragsrechtliche Diskrepanz lässt sich im Wege der Rechtsauslegung nicht auflösen.

Zur leichteren Veranschaulichung haben wir die mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Auswirkungen im Zeitverlauf dargestellt (vgl. Anlage). Darin

enthalten sind auch die Auswirkungen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Fallgruppen WDVbA im Zeitverlauf

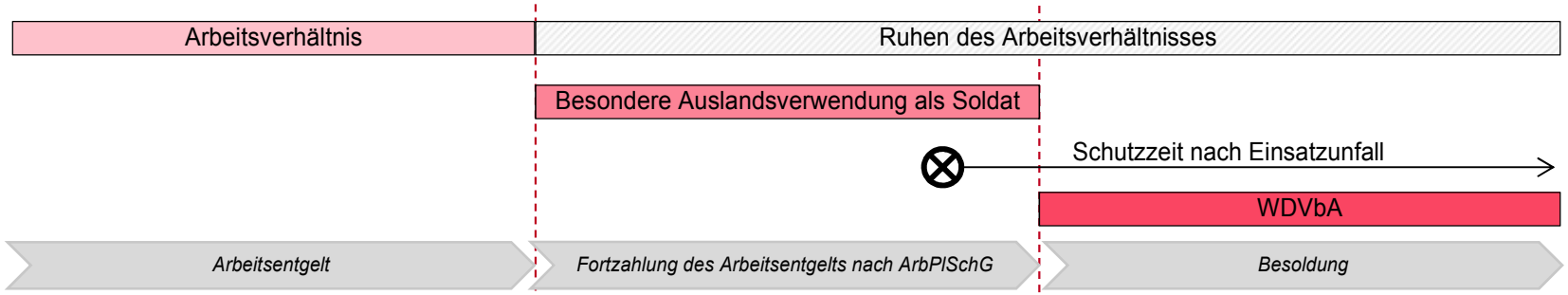
Fortbestehen der Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Arbeitnehmer und beitragsrechtliche Auswirkungen bei Überführung in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach dem Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (EinsatzWVG)

Arbeitnehmer, die im Soldatenstatus (als freiwillig Wehrdienstleistende nach § 58b Soldatengesetz oder als Reservisten nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes) an einer besonderen Auslandsverwendung teilnehmen, haben - wie Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit - im Falle eines Einsatzunfalls mit nicht nur geringen gesundheitlichen Schädigungen Anspruch auf medizinische Leistungen zur Behandlung der gesundheitlichen Schädigung oder auf Leistungen zur beruflichen Qualifizierung. Für sie gilt zunächst eine Schutzzeit zur (Wieder-)Herstellung der Dienst- oder Arbeitsfähigkeit. Die Schutzzeit ist auf längstens 8 Jahre begrenzt. Endet das Dienstverhältnis während der Schutzzeit durch Zeitablauf oder wäre es aus diesem Grund zu beenden, werden die einsatzgeschädigten Soldaten in ein Wehrdienstverhältnis besonderer Art (WDVbA) überführt, wenn sie dem nicht schriftlich widersprechen. Das WDVbA begründet die Rechtsstellung eines Soldaten auf Zeit (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EinsatzWVG). Die für den Zeitraum des WDVbA angeordnete Rechtsstellung berührt nicht den sozialversicherungsrechtlichen Status (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EinsatzWVG).

In den beiden folgenden Darstellungen werden die mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Auswirkungen im Zeitverlauf aufgezeigt. Dabei wird zwischen Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes, deren Arbeitsentgelt nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz während der Wehrdienstleistung wie bei einem Erholungsurlaub fortgezahlt wird, und Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes differenziert.

⊗ Dieses Symbol steht für den Einsatzunfall.

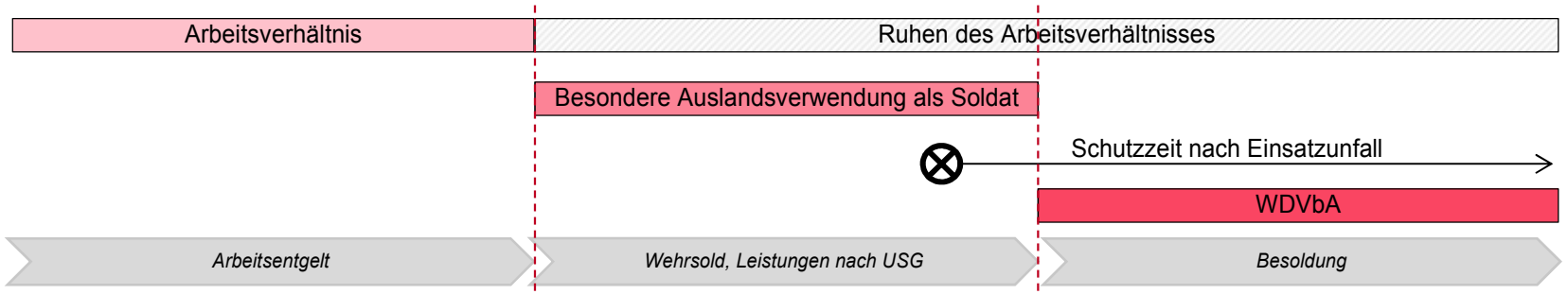
Fallgruppe 1 – Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst



versicherungsrechtlicher Status	versicherungsrechtlicher Status	versicherungsrechtlicher Status
KV: Versicherungspflicht als Arbeitnehmer PV: wie KV RV: wie KV AIV: wie KV	KV: Fortbestand der Mitgliedschaft (§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGB V) PV: analog KV RV: Fortbestand der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 1 Satz 2 in Verb. mit § 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 SGB VI) AIV: Fortbestand der Versicherungspflicht als Arbeitnehmer (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SGB III	KV: Fortbestand der Mitgliedschaft (§ 193 Abs. 1 Satz 2 SGB V) Anm.: § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V findet keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EinsatzWVG) PV: analog KV RV: Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), ggf. Nachversicherung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis AIV: Versicherungspflicht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
beitragsrechtliche Folgen	**beitragsrechtliche Folgen**	**beitragsrechtliche Folgen**
KV: volle Beiträge aus Arbeitsentgelt Beitragstragung: AN + AG PV: wie KV RV: wie KV AIV: wie KV	KV: 1/3-Beitrag aus Arbeitsentgelt (§ 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V) Beitragstragung: AN + AG PV: analog KV RV: volle Beiträge aus Arbeitsentgelt AIV: volle Beiträge aus Arbeitsentgelt	KV: 1/3-Beitrag aus Besoldung (§ 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V), Besoldung ist als Arbeitsentgelt zu werten Beitragstragung: AN + Bund PV: analog KV RV: entfällt (Beitragstragung bei Nachversicherung = Bund) AIV: pauschale Beitragsberechnung, Tragung durch Bund (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)

GKV-Spitzenverband, Referat Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Stand: August 2017

Fallgruppe 2 – Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes



versicherungsrechtlicher Status	versicherungsrechtlicher Status	versicherungsrechtlicher Status
KV: Versicherungspflicht als Arbeitnehmer PV: wie KV RV: wie KV AIV: wie KV	KV: Fortbestand der Mitgliedschaft (§ 193 Abs. 2 Satz 1 SGB V) PV: analog KV RV: Versicherungspflicht als Wehrdienstleistender (§ 1 Satz 2 in Verb. mit § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) AIV: Versicherungspflicht als Wehrdienstleistender (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 SGB III	KV: Fortbestand der Mitgliedschaft (§ 193 Abs. 2 Satz 3 SGB V) Anm.: § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB V findet keine Anwendung (§ 6 Abs. 2 Satz 2 EinsatzWVG) PV: analog KV RV: Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI), ggf. Nachversicherung bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis AIV: Versicherungspflicht (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III)
beitragsrechtliche Folgen	**beitragsrechtliche Folgen**	**beitragsrechtliche Folgen**
KV: volle Beiträge aus Arbeitsentgelt Beitragstragung: AN + AG PV: wie KV RV: wie KV AIV: wie KV	KV: 1/10-Beitrag pauschal berechnet (§ 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) Beitragstragung: Bund PV: analog KV RV: pauschale Beitragsberechnung, Tragung durch Bund (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI) AIV: pauschale Beitragsberechnung, Tragung durch Bund (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)	KV: 1/10-Beitrag pauschal berechnet (§ 244 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) Beitragstragung: Bund PV: analog KV RV: entfällt (Beitragstragung bei Nachversicherung = Bund) AIV: pauschale Beitragsberechnung, Tragung durch Bund (§ 352 Abs. 1 Nr. 1 SGB III)